

Nr. 11: Individualvereinbarungen

- (1) Zugelassene Sicherheiten:

| | |
|-----------------|-----------------|
| Barsicherheiten | Anrechnungssatz |
| Euro | 100% |

- (2) Übertragungen nach Nr. 3 und Nr. 4 sowie Zahlungen von Zinsen und sonstigen Erträgen auf die Sicherheiten erfolgen auf die nachstehend genannten Konten und Depots:

| | |
|------------------|--|
| Vertragspartner: | <u>Empfänger für Sicherheiten und Zinsen:</u> Niedersächsische Landeshauptkasse Kto. 250 015 67 Deutsche Bundesbank Hannover, BLZ 250 000 00 IBAN-Nr. DE84 2500 0000 0025 0015 67 SWIFT-BIC MARK DE F1250 |
| Bank: | |

- (3) Für die Parteien gelten folgende Freibeträge:

| | |
|------------------|------|
| Vertragspartner: | Null |
| Bank: | Null |

- (4) Für die Parteien gelten folgende Mindesttransferbeträge:

| | |
|------------------|-------------------|
| Vertragspartner: | Euro 1.000.000,00 |
| Bank: | Euro 1.000.000,00 |

- (5) Für die Parteien gelten folgende Zuschläge:

| | |
|------------------|------|
| Vertragspartner: | Null |
| Bank: | Null |

- (6) Berechnungstag ist jeder Dienstag einer Woche. Ist das kein Bankgeschäftstag für eine der Parteien, so verschiebt sich der Berechnungstag auf den nächstfolgenden gemeinsamen Bankgeschäftstag.

- (7) Berechnungsstelle ist die Bank.

- (8) Benachrichtigungszeitpunkt ist 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

- (9) Zinsperiode ist der Zeitraum, der mit dem ersten Kalendertag eines Monats (einschließlich) beginnt und mit dem letzten Kalendertag desselben Monats (einschließlich) endet.

- (10) Referenzzinssatz ist der um 19.00 Uhr Brüsseler Zeit von der Europäischen Zentralbank festgestellte Euro Overnight Index Average („EONIA“), der auf der Reuters-Seite „EONIA“ oder auf der entsprechenden Bloomberg-Seite oder, falls auf diesen Seiten kein EONIA-Satz erscheint, auf einer Nachfolgesite zu diesen Seiten veröffentlicht wird. Wenn sich aufgrund der vorstehenden Bestimmung kein EONIA ermitteln lässt, ist EONIA der Satz, der zuletzt festgestellt werden konnte. Sofern EONIA negativ ist, ist ein Zinssatz von 0,000% zugrunde zu legen.

- (11) Zu übertragende Sicherheiten, die nicht auf durch Euro 100.000,00 teilbare Beträge lauten, werden immer zu Gunsten des Sicherungsnehmers auf den nächsten durch Euro 100.000,00 teilbaren Betrag gerundet, d.h. Lieferungen an den Sicherungsnehmer werden aufgerundet, Lieferungen an den Sicherungsgeber werden abgerundet.
- (12) Mitteilungen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sind an folgende Anschriften zu richten:

| | |
|------------------|--|
| Vertragspartner: | Niedersächsisches Finanzministerium Kreditreferat / Collateral-Management Schiffgraben 10 30159 Hannover Telefon +49 (0)511 120 8291 und +49 (0)511 120 8209 Telefax +49 (0)511 120 8075 und +49 (0)511 120 99 8291 E-Mail: collateral-management@mf.niedersachsen.de |
| Bank: | |

(13) Sonstige Vereinbarungen:

(a) Nr. 2 Begriffsbestimmung „Anrechnungswert“: „zuzüglich aufgelaufener Zinsen“ wird in „ohne aufgelaufene Zinsen“ geändert.

(b) Nr. 2 Begriffsbestimmung „Bankgeschäftstag“: „und in (Sitz der Bank)“ wird nach „Frankfurt am Main“ eingetragen.

(c) Nr. 3 Abs. 3 Satz 2 des Besicherungsanhangs wird wie folgt neu gefasst:

„Die besicherungspflichtige Partei wird Sicherheiten am übernächsten auf die Sicherheitsanforderung nach Abs. 1 folgenden Bankgeschäftstag auf das in Nr. 11 Abs. 2 bezeichnete Konto der anderen Partei übertragen.“

(d) Nr. 4 Abs. 3 Satz 1 des Besicherungsanhangs wird wie folgt neu gefasst:

„Der Sicherungsnehmer wird geschuldete Geldbeträge oder Wertpapiere am übernächsten auf die Anforderung nach Abs. 1 folgenden Bankgeschäftstag auf das in Nr. 11 Abs. 2 bezeichnete Konto des Sicherungsgebers übertragen.“

(e) Nr. 6 Abs. 1 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Die Berechnungsstelle stellt dem Vertragspartner eine Aufstellung aller zwischen dem Vertragspartner und der Bank unter diesem Rahmenvertrag vereinbarten Einzelabschlüsse per E-Mail im MS-Excel Format zur Verfügung. Diese Aufstellung enthält die Transaktions-ID, Geschäftsart, Nominalbetrag, Währung, Abschlussdatum, Enddatum und den Marktwert der Einzelabschlüsse in Euro.“

(f) Nr. 8 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

(g) Die Parteien verpflichten sich zwecks Vermeidung des Abzugs von Quellensteuer oder des Anfalls sonstiger Steuern und Gebühren die in der jeweiligen Jurisdiktion aktuell vorgesehenen Maßnahmen (z.B. Einreichen von Formularen an die relevanten Behörden) zu treffen.

| | |
|---|--|
| Land Niedersachsen vertreten durch das Niedersächsische Finanzministerium | |
| In Vertretung Staatssekretär | |